



Information über die Pflichten von Erdgashändler und Versorger

Begriffsbestimmungen gemäß § 7 (1) Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)¹:

Z 14. „Erdgashändler“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen;

Z 68 „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;

Gemäß § 121 GWG 2011 ist die Aufnahme der Tätigkeit eines Erdgashändlers im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Weiters gelten in diesem Zusammenhang u.a. folgende Bestimmungen für Erdgashändler und Versorger:

- Erdgashändler und Versorger, die Erdgas an Endverbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) verkaufen, haben jedenfalls die Möglichkeit zum Abschluss von **nichtunterbrechbaren Erdgaslieferungsverträgen** vorzusehen (§ 121 Abs. 2 GWG 2011);
- Versorger, die Endverbraucher beliefern, haben sämtliche **preisrelevante Daten** für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den **Tarifkalkulator** zu übermitteln (§ 121 Abs. 3 GWG 2011);
- Erdgashändler und Versorger, die nicht ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt handeln, haben an der Erstellung der **langfristigen Planung** und des **Netzentwicklungsplans** mitzuwirken (§ 121 Abs. 4 GWG 2011);

¹ BGBl I Nr. 107/2011

- Versorger, die **geschützte Kunden** gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 mit Erdgas beliefern, sind verpflichtet, den **Versorgungsstandard** gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu gewährleisten (§ 121 Abs. 5 GWG 2011);
- Der Abschluss von Erdgaslieferverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr (Normalzustand) sind unter Angabe der Laufzeit und des vereinbarten Lieferumfangs der Regulierungsbehörde zu melden (§121 Abs. 5 GWG 2011);
- Erdgashändler und sonstige Versorger sind verpflichtet, Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Erdgas zu beliefern (**Pflicht zur Grundversorgung**). In diesem Zusammenhang müssen Erdgashändler ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG in geeigneter Weise (zB Internet) veröffentlichen (§ 124 GWG 2011);
- Erdgashändler und Versorger, die Kunden, deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird beliefern, haben **Allgemeine Geschäftsbedingungen** zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form **anzuzeigen**, wobei die Anwendung der angezeigten Lieferbedingungen insoweit durch die Regulierungsbehörde untersagt werden kann, als diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bezüglich der Lieferbedingungen, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind, werden auch **Mindestinhalte** gesetzlich festgelegt (§ 125 GWG 2011);
- An Endverbraucher gerichtetes **Informations- und Werbematerial** sowie **Rechnungen** sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Auch Mindestanforderungen für Rechnungen werden in dieser Bestimmung festgelegt (§ 126 GWG 2011);
- Den **Meldepflichten** der aufgrund von § 131 und 147 GWG 2011 erlassenen Verordnungen ist nachzukommen.